

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1898

70 (14.12.1898)

Verordnungs-Blatt

der
Generaldirektion der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1898.

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| Allgemeine Verfügungen: | Nr. 139435. E. Einwendung der Belastungsbuchauszüge. |
| Nr. 140924. B. Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes. | Nr. 140858. E. Umrechnungsverhältnis zwischen der Franken- und Markwährung. |
| Sonstige Bekanntmachungen: | Nr. 138455. B. Vorschriften für den Telegraphendienst. |
| Nr. 140921. C. Kilometerhefte. | Nr. 138460. B. Vorschriften für den Telegraphendienst. |
| Nr. 141788. C. Badisch-württembergischer Expresstaxi. | Aufgefundenes Geld. |
| Nr. 140889. C. Kundmachung 9. | |

Allgemeine Verfügungen.

Nr. 140924. B.
Die Organisation des Eisenbahnbetriebsdienstes betreffend.
Die Station Belschingen wird am 15. Dezember d. J. für den unbeschränkten Güterverkehr eröffnet.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1898.

Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen.
W. Eisenlohr.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personenverkehr.
Nr. 140921. C. Seit 1. d. M. werden in Frankfurt a. M. Hauptbahnhof am preussischen Schalter für die Züge der Richtung Lampertheim-Mannheim Kilometerhefte einträge für die diesseitigen Strecken ab Mannheim abgefertigt.

Die Reisenden sind gegebenen Falls auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen.

Expresstaxiverkehr.

Nr. 141788. C. Der badisch-württembergische Expresstaxi wird demnächst neu erstellt werden.

Güterverkehr.
Anträge auf Einbeziehung weiterer diesseitiger Stationen sind seitens der Großh. Betriebsinspektoren spätestens auf 15. Januar k. J. anher vorzulegen, event. ist Fehlanzeige zu erstatten.

Nr. 140889. C. In der Kundmachung 9, vierten Ausgabe, ist auf Seite 15 unter Ziffer VI a zu streichen: Rummelsburg i./Pom.

Kassen- und Rechnungswesen.

Nr. 139435. E. Den Stationskassen wird die Vorschrift in §. 19 Absatz 1 ihrer Dienstamweisung, wonach die Belastungsbuchauszüge möglichst frühzeitig, also ohne Hinausschiebung auf den festgesetzten äußersten Termin, an die Eisenbahnhauptkasse einzusenden sind, zur pünktlichen Beachtung in Erinnerung gebracht. Die Eisenbahnhauptkasse wird künftighin in Fällen augenscheinlich unbegründeter Verzögerungen der Vorlage die betreffenden Stationskassen zur Rechtfertigung veranlassen. Die letztere ist durch Vermittlung des vorgesetzten Betriebsinspektors vorzulegen, der sie insbesondere dann auf ihre Stichhaltigkeit eingehend zu prüfen hat, wenn die Verzögerung mit Umständen zu entschuldigen versucht wird, die außerhalb der Kassen- und Rechnungsführung liegen und sich deshalb der Beurtheilung der Eisenbahnhauptkasse entziehen. Bei der Weitergabe hat der Betriebsinspektor seine Anschauung oder das von ihm etwa bereits Versügte kurz zu vermerken.

Nr. 140858. E. Für Beträge der Frankwährung, welche in die Markwährung, und Beträge der Markwährung, welche in die Frankwährung umzurechnen sind, wird das Werthverhältniß für die diesseitigen Güterdienststellen vom 12. Dezember ds. Jz. ab
auf 1 Frank = 80,2 Pfennig
und 1 Mark = 1,2469 Franken
festgesetzt.

Eine bezügliche Bekanntmachung, welche an Stelle der mit Verfügung vom 24. November d. J. Nr. 134174. B. ausgegebenen an den Schaltern der Güterdienststellen anzuschlagen ist, wird f. S. versendet werden.

Telegraphenwesen.

Nr. 138455. B. Von Seiten des Publikums sind mehrfach Wünsche nach einer vereinfachten Bezeichnung für solche Telegramme laut geworden, von denen der Aufgeber wünscht, daß sie nicht während der Nachtstunden an den Empfänger ausgehändigt werden. Das Reichspostamt hat deshalb versuchsweise bestimmt, daß alle Telegramme, welche vor der Aufschrift die Bezeichnung (Tages) tragen, während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht zur Bestellung gelangen. Der Vermerk („Tages“) ist als ein Tagwort zu zählen. Diese Bestimmung ist am 1. Dezember in Kraft getreten, gilt auch für den Verkehr mit Bayern und Württemberg und ist für den Privattelegrammverkehr der Bahntelegraphenstationen ebenfalls maßgebend.

Bei §. 47 Abs. VI der Telegraphenvorschriften ist hiervon Vormerkung zu machen.

Nr. 138460. B. Im §. 36 Abs. 2 der Vorschriften für den Telegraphendienst ist die Zeile „Hauptkontrolle III: H. K. III“ zu ändern in „Wagenkontrolle: WK.“

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

- am 25. November im Zuge 35 und in Karlsruhe abgeliefert der Betrag von 10 M.;
- am 2. Dezember im Bereich des Bahnhofes Karlsruhe ein Geldtäschchen mit 6 M. 17 Pf.;
- am 4. Dezember im Bereich des Bahnhofes b./Rheinfelden ein Geldtäschchen mit 6 M. 47 Pf.;
- am 4. Dezember auf dem Dampfboot „Stadt Ueberlingen“ und in Konstanz abgeliefert ein Geldtäschchen mit 3 M. 55 Pf.